

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

7. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 7. Januar 1953

Nummer 1

Datum	Inhalt	Seite
Teil I		
Landesregierung		
10. 12. 52	Verordnung über die Zuständigkeit des Landgerichts Düsseldorf für die Wertpapierbereinigung nach dem Bereinigungsgesetz für deutsche Auslandsbonds	1
9. 12. 52	Polizeiverordnung zum Fischereigesetz (Landesfischereiordnung)	1
2. 12. 52	Mitteilungen des Landeswahlleiters des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Nachwahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen im Wahlkreis 98 (Gelsenkirchen-Nord)	5
4. 12. 52	Mitteilung des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnung	5
2. 12. 52	Mitteilung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen. Betrifft: Enteignungsanordnung	5
Teil II		
Andere Behörden		
A. Bezirksregierung Aachen		
B. Bezirksregierung Arnsberg		
5. 12. 52	Verordnung über die Aufhebung der Verordnung zur Bekämpfung von Blattsaugern, Schildläusen und anderen Obstbaumschädlingen während der Winterruhe v. 7. 3. 1947	6
C. Bezirksregierung Detmold		
D. Bezirksregierung Düsseldorf		
E. Bezirksregierung Köln		
F. Bezirksregierung Münster		
24. 11. 52	Vielsekunderpolizeiliche Anordnung	6
G. Stadt Lippstadt		
19. 10. 52	Anordnung über die Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Lippstadt	6
H. Kreisverwaltung Höxter		
27. 10. 52	8. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreise Höxter	10
J. Stadt Godesberg		
7. 6. 51	Polizeiverordnung über Baugebiete und Bauklassen für die Stadtgemeinde Bad Godesberg	13
K. Stadt Gelsenkirchen		
4. 11. 52	Polizeiverordnung über die Reinigung öffentlicher Wege in der Stadt Gelsenkirchen	14
L. Landeszentralbank von Nordrhein-Westfalen		
6. 12. 52	Bekanntmachung. Betrifft: Wocherausweis	15

Teil I Landesregierung

Verordnung über die Zuständigkeit des Landgerichts Düsseldorf für die Wertpapierbereinigung nach dem Bereini- gungsgesetz für deutsche Auslandsbonds.

Vom 10. Dezember 1952.

Auf Grund des § 71 Abs. 2 des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds vom 25. August 1952 (BGBl. I S. 553) wird verordnet:

§ 1

Die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse auf Grund des Bereinigungsgesetzes für deutsche Auslandsbonds vom 25. August 1952 (BGBl. I S. 553) werden für das Land Nordrhein-Westfalen dem Landgericht Düsseldorf, Kammer für Wertpapierbereinigung, übertragen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1952.

Der Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen:

Dr. Amelunxen.

— GV. NW. 1953 S. 1.

Polizeiverordnung zum Fischereigesetz (Landesfischereiordnung).

Vom 9. Dezember 1952.

Auf Grund der §§ 2, 35, 99, 103, 106, 107, 124 des Preuß. Fischereigesetzes vom 11. Mai 1916 (GS. S. 55) in der Fassung des nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Änderung des Preuß. Fischereigesetzes vom 24. Juni 1952 (GV. NW. S. 125) und auf Grund der §§ 25 und 33 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (GS. S. 77) wird für das Gebiet des Landes Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit dem Innenminister folgende Polizeiverordnung erlassen:

Erster Abschnitt.

Mindestmaße.

§ 1

Auf Fische der nachbenannten Arten darf der Fischfang nur ausgeübt werden, wenn sie, von der Kopfspitze bis zum Ende des längsten Teiles der Schwanzflosse gemessen, mindestens folgende Längen haben:

Lachs (<i>Salmo salar</i> L.)	} 50 cm
Meerforelle (<i>Trutta trutta</i> L.)	

Aal (<i>Anguilla vulgaris</i> L.)	35 cm
Hecht (<i>Esox lucius</i> L.)	
Zander (<i>Lucioperca sandra</i> Cuv.)	
Äsche (<i>Thymallus vulgaris</i> Nils.)	28 cm
Karpfen (<i>Cyprinus carpio</i>)	
Barbe (<i>Barbus fluviatilis</i> Ag.)	
Brassen (<i>Abramis brama</i> L.)	25 cm
Bachforelle (<i>Trutta fario</i> L.)	23 cm
Bachsaibling (<i>Salmo fontinalis</i> Mitchell)	
Regenbogenforelle (<i>Salmo iridea</i> W. Gibbons)	20 cm
Schleie (<i>Tinca vulgaris</i> Cuv.)	18 cm
Plötze (<i>Leuciscus rutilus</i> L.)	15 cm
Rotfeder (<i>Scardinius erythrophthalmus</i> L.)	
Flußkrebbs (<i>Potamobius astacus</i> L.)	8 cm

gemessen von der Kopfspitze bis zum Schwanzende.

§ 2

Der Regierungspräsident kann zu wissenschaftlichen, gemeinnützigen und wirtschaftlichen Zwecken für einzelne Personen Ausnahmen von § 1 zulassen. Er kann auch das Mindestmaß in einzelnen Gebieten oder Gewässern erhöhen oder herabsetzen sowie für nicht genannte Fischarten Mindestmaße vorschreiben.

§ 3

Für Fische, die aus Fischzuchtanstalten oder geschlossenen Gewässern stammen und zur Besetzung anderer Gewässer bestimmt sind, gilt kein Mindestmaß.

§ 4

Außer in dem Falle des § 3 dürfen in geschlossenen Gewässern und in den Fällen, in denen nach § 18 Abs. 4 die Beschränkungen hinsichtlich der Maschenweite aufgehoben werden, untermäßige Fische gefangen werden. Diese unterliegen aber dem Marktverbot nach § 107 Abs. 1 Satz 1 des Fischereigesetzes, soweit nicht der Regierungspräsident nach § 107 Abs. 3 des Fischereigesetzes Ausnahmen gestattet.

§ 5

Untermäßige Plötzen und Rotfeder dürfen als Köderfische für den eigenen Bedarf des Fischers gefangen werden.

§ 6

Untermäßige Fische und Krebse, auf die der Fischfang nicht ausgeübt werden darf, sind, wenn sie lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sofort, oder, wenn sie nicht gleich aus den Fanggeräten entfernt werden können, spätestens nach Rückkehr des Fischereifahrzeuges an Land mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht ins Wasser zurückzusetzen. Von den toten Fischen dürfen die mit Aalhamen, Ankerkuilen und Steerhamen gefangenen sämtlich, die mit Zugnetzen gefangenen bis zu einer Gesamtmenge von 1 kg für den Tag und die Besatzung eines Fahrzeugs im Haushalt der Fischer verwertet werden, während alle übrigen zu gemeinnützigen Zwecken nach näherer Bestimmung der örtlichen Fischereibehörde zu verwenden sind.

Zweiter Abschnitt.

Schonzeiten für offene Gewässer.

§ 7

(1) Am Sonntag ist der Fischfang von vormittags 9 bis nachmittags 18 Uhr verboten (Sonntagsschonzeit). Die Fanggeräte der sogenannten stillen Fischerei, d. h. solche, die weder gezogen noch gestoßen werden, dürfen zum Fang im Wasser bleiben. Dazu gehören namentlich Stellnetze, Aalhamen, Ankerkuilen, Steerhamen, Garn-, Draht-, Korbbreusen sowie Treib-(Schwimm-)netze ohne Begleitung von Fahrzeugen, Angeln ist zulässig, soweit nicht nach § 8 der Fischfang ganz verboten ist.

(2) Im Rhein und der Sieg ist der Fang von Lachsen mit Lachssegen, Treibnetzen, Wippen oder Wagen in der Zeit von Sonntag früh 6 Uhr bis Montag früh 6 Uhr verboten.

§ 8

(1) In den Gewässern, in denen sich vorzugsweise Winterlaicher (Lachse, Forellen- und Saiblingsarten) fortpflanzen, ist der Fischfang einschließlich der Angelfischerei in der Zeit vom 20. Oktober bis 1. März verboten (Winterschonzeit).

- (2) Der Winterschonzeit unterliegen im Regierungsbezirk Aachen: alle Gewässer mit Ausnahme der Rur (Roer) unterhalb Düren, Regierungsbezirk Arnsberg: alle Gewässer mit Ausnahme
- a) der Ruhr unterhalb der Mündung der Möhne,
 - b) der Lenne unterhalb der Mündung der Bigge,
 - c) der Lippe und deren Nebengewässer,
- Regierungsbezirk Detmold: alle Gewässer mit Ausnahme
- a) der Weser und deren Nebengewässern unterhalb der Porta Westfalica,
 - b) der Werre,
 - c) der Lippe unterhalb Neuhaus und deren rechtsseitigen Nebengewässern,
- Regierungsbezirk Düsseldorf: alle Gewässer rechts des Rheins oberhalb der Ruhr,
- Regierungsbezirk Köln: alle Gewässer mit Ausnahme
- a) des Rheins,
 - b) der Sieg,
 - c) der Agger unterhalb der Wiehlmündung,
 - d) der Erft unterhalb Euskirchen,
- Regierungsbezirk Münster: keine Gewässer.

§ 9

(1) In den nicht der Winterschonzeit unterliegenden Gewässern ist der Fischfang während der in Absatz 2 festgesetzten Zeiten (Frühjahrsschonzeit), mit Ausnahme der stillen Fischerei und des Fischfanges mit der Handangel, verboten. Der Gebrauch von Spinnern, Blinkern oder sonstigen künstlichen Ködern bei der Hand- und Schleppangel ist während dieser Zeit verboten.

(2) Die Frühjahrsschonzeit wird

für die Regierungsbezirke Aachen, Arnsberg, Detmold vom 20. April bis 31. Mai einschließlich, für die Regierungsbezirke Düsseldorf, Köln, Münster vom 15. April bis 25. Mai einschließlich festgesetzt.

(3) Erlaubt ist der Fang von Lachs (*Salmo*), Maifisch und Finten mit solchen Geräten, die nur zum Fangen dieser Fische bestimmt und geeignet sind, sowie der Fang von Forellen mit künstlichen Fliegen.

(4) Der Regierungspräsident kann die Frühjahrsschonzeit auf bestimmte Fischarten beschränken oder bestimmte Fischarten davon ausnehmen; er kann die Zeiträume für die Frühjahrsschonzeiten verlegen, wobei die Schonzeit mindestens sechs aufeinanderfolgende Wochen umfassen muß.

§ 10

Für die nachstehenden Arten werden folgende besondere Schonzeiten festgesetzt:

1. für Lachse und Meerforellen vom 20. Oktober bis 31. Dezember einschließlich, für Bachsaiblinge und Bachforellen vom 20. Oktober bis 1. März einschließlich und für Regenbogenforellen vom 15. November bis 1. April einschließlich, sofern diese Fischarten in Gewässern vorkommen, die keiner Winterschonzeit unterliegen,
2. für Äschen vom 1. März bis 30. April einschließlich, wenn diese Fischart in Gewässern vorkommt, die keiner Frühjahrsschonzeit unterliegen,
3. für Zander vom 1. April bis 31. Mai einschließlich,
4. für Barben vom 15. Mai bis 15. Juni einschließlich,
5. für Flußkrebse vom 1. November bis 31. Mai einschließlich.

§ 11

Von allen Schonzeiten kann der Regierungspräsident zu wissenschaftlichen, gemeinnützigen und wirtschaftlichen Zwecken für einzelne Personen Ausnahmen gestatten.

Dritter Abschnitt.

Fanggeräte für offene Gewässer.

§ 12

Der Gebrauch von Aalhaken sowie von Speeren und anderen Stecheisen sowie Schlingen ist verboten.

§ 13

Ständige Fischereivorrichtungen müssen eine Lattenweite von mindestens 2 cm haben. Sind sie mit Stauanlagen baulich verbunden, so ist die nach § 35 Abs. 2 des Fischereigesetzes für den Wechsel der Fische freizulassende halbe Breite der Wasserfläche nach der Abfluß-(Licht-)weite des einzelnen Stauwehres zu berechnen.

§ 14

Auf den Gebrauch von Stellnetzen, Aalhamen, Ankerkuilen, Steerthamen und Reusen, die im Flußbett oder am Ufer befestigt oder verankert werden, ist § 35 Abs. 2 des Fischereigesetzes anzuwenden. Der Regierungspräsident kann im Rahmen der Vorschrift des § 35 Abs. 2 Satz 2 des Fischereigesetzes den Abstand bestimmen, den mehrere derartige Fanggeräte voneinander einzuhalten haben.

§ 15

Aalhamen, Ankerkuilen und Steerthamen müssen während der Schonzeit beseitigt werden. Ausnahmen kann der Regierungspräsident zulassen.

§ 16

Fischereivorrichtungen und Reusen, die so tief unter Wasser liegen, daß die Hälfte der Wassertiefe freibleibt, gelten nicht als Versperrung des Gewässers im Sinne des § 35 Abs. 2 des Fischereigesetzes.

§ 17

Bei gleichzeitigem Betrieb der Fischerei mit mehreren Treibnetzen muß der Abstand der Netze voneinander mindestens das Doppelte der Länge des größten Netzes betragen.

§ 18

(1) Die Maschen von Stellnetzen, Staknetzen, Stoßhamen, Treibnetzen, Wurfnetzen und Zugnetzen müssen, in nassem Zustande von der Mitte des einen bis zur Mitte des andern Knotens gemessen, eine Weite von mindestens 2,5 cm haben.

(2) Im April, Mai und Juni darf das Senknetz (Tütel) mit 13 mm Maschenweite zum Fang von Alven (Ukelei) angewandt werden.

(3) Unbeschadet dieser Bestimmung kann der Regierungspräsident bei Alven, Eilritzen, Kaulbarschen und Schmerlen weitere Anordnungen über die Beschaffenheit der Fanggeräte sowie den Ort und die Zeit ihrer Benutzung treffen.

(4) In Seen oder Talsperren, in denen die Ausübung des Fischereirechts einem einzelnen Fischereiberechtigten oder Pächter allein oder nur neben Fischereirechten nach § 20 des Fischereigesetzes zusteht, kann der Regierungspräsident die Beschränkungen hinsichtlich der Maschenweite aufheben. Dasselbe gilt bei Gewässern, die einer Wirtschaftsgenossenschaft oder einem gemeinschaftlichen Fischereibezirk angehören.

§ 19

§ 18 gilt nicht für die Kehlen von Netzen, den hinteren Sackteil von Zugnetzen sowie nicht für Netze zum Fang von Aalen, Bach- und Regenbogenforellen, Stüßlingen und Köderfischen. Für den hinteren Sackteil bei Aalhamen und, vorbehaltlich des § 20, auch bei Ankerkuilen, kann der Regierungspräsident jedoch bestimmte Maschenweiten oder Vorrichtungen zum Schutze der gefangenen Fische vorschreiben.

§ 20

(1) In den Nebenflüssen und Altwässern des Rheins ist der Fischfang mit Ankerkuilen (Schokkerfischerei) verboten.

(2) Im Rhein selbst ist die Schokkerfischerei nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten und unter nachfolgenden Bedingungen gestattet:

1. Jeder Schokker muß mit 2 Personen besetzt sein, die Gewähr für eine zuverlässige Bedienung bieten.
2. Das Schlußnetz der Ankerkuile muß durch eingespante Reifen, die nicht mehr als 1 m Abstand voneinander haben dürfen, in einer Stellung im Wasser gehalten werden, daß ein Zerdrücken der Fische vermieden wird.
3. Innerhalb einer Fischerei (Pachtstrecke, Eigenfischerei usw.) darf im höchsten Falle nur 1 Schokker je 2 km Flußstrecke eingesetzt werden.

4. An einer Stelle dürfen höchstens 2 Schokker nebeneinander liegen. Doppelseitig fischende Schokker sind als 2 Schokker anzusehen.

(3) Der Regierungspräsident kann von den Bestimmungen des Abs. 2 Nr. 3 und 4 in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen oder die Schokkerfischerei auf bestimmte Zeit verbieten.

§ 21

Im Rhein und seinen Nebenflüssen darf die Lachs-fischerei in der Zeit vom 27. August bis 26. Oktober nicht mit Segen betrieben werden. Als ein Segen gilt jedes einwandige Zugnetz oder ein Flugnetz mit einem einwandigen Mittelstück und zwei dreiwandigen Seitenstücken, wenn

1. das Zug- oder Flugnetz nach seiner Aufholung wieder in dieselbe Segentrift ausgeworfen oder mit einem oder mehreren anderen Netzen abwechselnd in derselben Segentrift derart verwendet wird, daß auf das Einholen des einen Netzes das Auswerfen des andern erfolgt, und
2. das Zugnetz auf der Rheinstrecke oberhalb Köln länger als 100 m, unterhalb Köln länger als 150 m ist oder das Flugnetz ein Mittelstück von mehr als 100 m und Seitenstücke von zusammen mehr als 40 m Länge hat.

§ 22

Der Regierungspräsident kann zum Schutze von Fischen, die zur Fortpflanzung in andere Gewässer ziehen oder sich dazu sammeln, bestimmen, daß einzelne Gewässerstrecken vorübergehend nicht mit Zugnetzen befischt werden und Netze und Reusen nicht so ausgelegt werden dürfen, daß dadurch den Fischen der Zugang zu den Laichstellen versperrt wird.

§ 23

Der Fischfang mit Elektrizität darf nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten und nur für folgende Arten des Fischfangs ausgeübt werden:

1. zu wissenschaftlichen Zwecken und Untersuchungen,
2. zum Fang von Laichfischen,
3. zur Säuberung von Edelischgewässern (Forellen-, Äschengewässern) von Fischunkraut und Raubfischen,
4. zur intensiven Gewässerbewirtschaftung, die auf andere Art nicht in entsprechender Weise möglich ist.

Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt werden.

§ 24

Der Fischfang mit Elektrizität darf nur mit den in der Landesanstalt für Fischerei, in Albaum/Sauerland konstruierten oder geprüften Geräten ausgeübt werden.

§ 25

Der Fischfang mit Elektrizität darf nur durch eigens hierfür ausgebildete Kräfte, die für diese Art des Fischfangs vom Regierungspräsidenten zugelassen sein müssen, ausgeübt werden.

Vierter Abschnitt.

Besondere Schutzbestimmungen für die Fischerei.

§ 26

Bei Absperrungsvorrichtungen für geschlossene Gewässer (§ 2 Abs. 1 des Fischereigesetzes) dürfen die Stäbe von Gittern einen Abstand von höchstens 2 cm, Maschen eine lichte Weite von höchstens 2 cm haben.

§ 27

(1) Der zur Ableitung eines Fischgewässers Berechtigte hat dem Fischereiberechtigten den Beginn und die Dauer einer Ableitung mindestens 3 Tage vorher anzuzeigen. In Notfällen (z. B. Hochwasser, Eisgang, unvorhergesehenen Ausbesserungen des Triebwerkes) kann die örtliche Fischereibehörde die Ableitung schon vor Ablauf der 3 Tage gestatten. Der Fischereiberechtigte ist hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) Geschlossene Gewässer, ausgenommen die künstlichen Fischteiche, dürfen in der Zeit vom 1. April bis 15. Mai, offene Gewässer während der Schonzeit nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten abgeleitet werden.

§ 28

Der Regierungspräsident kann das Zusammentreiben von Fischen mit Fackeln und anderen Leuchtmitteln sowie, ausgenommen bei der Zugnetzfischerei, das Pulsen, Pumpen, Jagen, Klappern und Schlagen in offenen Gewässern verbieten.

§ 29

Wer, ohne einen Fischereischein zu besitzen, Fische aus offenen Gewässern versendet oder, abgesehen von den öffentlichen Verkehrsanstalten, bei deren Versendung mitwirkt, muß der örtlichen Fischereibehörde auf Verlangen die Herkunft der Fische nachweisen. Der Regierungspräsident kann bestimmen, daß der Nachweis durch einen Ursprungsschein zu führen ist, der von dem Fischereiausübungsberechtigten ausgestellt und von der Gemeinde- bzw. Amtsverwaltung beglaubigt sein muß. Zur Beförderung der Fische am Bestimmungsort bedarf es nur dann eines Ursprungsscheines, wenn sie zum Verkauf herumgetragen werden.

§ 30

Nichtheimische Fische und Krebse (z. B. Bachsaiblinge, Regenbogenforellen, Forellen-, Schwarz- und Steinbarsche, Sonnenfische, Zwergwelse, amerikanische Krebse, galizische Sumpfkrebse), die in Zukunft aus Gebieten außerhalb der Bundesrepublik eingeführt werden, dürfen in offene Gewässer nur mit Zustimmung des Regierungspräsidenten neu ausgesetzt werden.

§ 31

Soweit die Frühjahrsschonzeit von Gewässern in die Monate Mai und Juni fällt, ist in ihnen die Werbung von Wasserpflanzen, einschließlich der Unterwasserpflanzen (Wasserpest, Laichkräuter u. a.) sowie die Entnahme von Schlamm, Erde, Sand, Kies und Steinen nur mit Erlaubnis des Fischereiberechtigten zulässig. Arbeiten, die zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltungspflicht in Wasserläufen ausgeführt werden, werden hiervon nicht betroffen. Auch kann der Regierungspräsident aus Gründen des § 11 für einzelne Personen Ausnahmen gestatten.

§ 32

Fischlaich darf ohne Erlaubnis des Fischereiberechtigten nicht aus dem Wasser genommen oder beschädigt werden. Aus den Gründen des § 11 kann der Regierungspräsident für einzelne Personen Ausnahmen gestatten.

§ 33

Entenbesitzer müssen ihre Enten von fremden Fischgewässern fernhalten, wenn ihnen der Fischereiberechtigte nicht deren Einlassen gestattet hat. Der Regierungspräsident kann, vorbehaltlich des § 112 Satz 2 des Fischereigesetzes, bestimmte Fischgewässer von dem Verbot des Enteneinlassens ausnehmen; die Rechte des Fischereiberechtigten bleiben unberührt. Der Regierungspräsident kann das Enteneinlassen auch gegen den Willen des Fischereiberechtigten verbieten.

§ 34

(1) Die zu künstlichen Fischteichen gehörigen Anlagen dürfen nicht beschädigt, Ufer und Dämme nicht betreten werden.

(2) Hunde dürfen in die Teiche nicht eingelassen werden.

§ 35

Für geschlossene Gewässer gelten die §§ 31 bis 34 nicht dem gegenüber, dem die Ausübung des Fischereirechts zusteht.

§ 36

Zur Verhinderung der Ausbreitung sowie zur Bekämpfung epidemischer Fischkrankheiten sind die Eigentümer und Pächter von Gewässern aller Art, insbesondere von Forellenzuchtanlagen und Teichwirtschaften, verpflichtet, jedes Auftreten von Drehkrankheit, Furunkulose und Bauchwassersucht in den von ihnen bewirtschafteten Gewässern unverzüglich dem Regierungspräsidenten anzuzeigen.

§ 37

Der Regierungspräsident ist berechtigt, Auflagen darüber zu erteilen, wie die Betriebe oder Gewässer, in denen eine der in § 36 genannten Krankheiten aufgetreten ist, zur Verhütung der Ausbreitung der Krankheit weiter zu bewirtschaften sind und in welchem Umfang noch Fische aus diesen Betrieben verkauft werden dürfen.

Fünfter Abschnitt.

Kennzeichnung der Fischerzeuge in offenen Gewässern.

§ 38

Fischerfahrzeuge müssen an den Außenseiten, am vorderen Ende links, am hinteren Ende rechts, den Vornamen, Zunamen und Wohnort des Fischers oder Eigentümers sowie die Nummer des dem Fischer erteilten Fischereischeines in deutlicher, auch im Wasser haltbarer Schrift enthalten. Für sonstige Fischerzeuge (Fanggeräte, Fischbehälter) genügen deutliche, der örtlichen Fischereibehörde bekanntzugebende Zeichen, die entweder in feste Teile des Fischerzeugs eingeschnitten oder eingebrannt oder auf dauerhaften Tafeln an oder neben ihm angebracht sind. Fanggeräte, die im Beisein des Fischers ausliegen, bedürfen keiner Kennzeichnung.

§ 39

Die nach dem § 38 vorgeschriebenen Kennzeichen dürfen nicht beseitigt, verändert, unkenntlich gemacht, verdeckt oder sonst verheimlicht werden.

Sechster Abschnitt.

Ordnung beim Fischfang in offenen Gewässern.

§ 40

Neuer Einsatz von Schokkern sowie Veränderungen im Einsatzort sind dem Regierungspräsidenten umgehend anzuzeigen.

§ 41

Fanggeräte dürfen nicht so aufgestellt oder ausgelegt sein, daß sie den Schiffsverkehr behindern. Der Regierungspräsident kann anordnen, daß bestimmte Wasserflächen frei bleiben müssen. Die Lage von Fanggeräten muß den Führern von Fahrzeugen erkennbar sein. Der Regierungspräsident kann bestimmen, daß die Fischer zu diesem Zweck besondere Zeichen zu setzen haben. Fanggeräte, die nicht mehr benutzt werden oder nicht mehr benutzt werden dürfen, sind aus dem Wasser zu nehmen. Pfähle müssen mindestens 1 m über gewöhnlichen Wasserstand (§ 8 Abs. 3 des Wassergesetzes vom 7. April 1913, GS. S. 53) hervorragen und nach beendigtem Fischfang herausgezogen werden, ohne daß Teile davon unter dem Wasser stehen bleiben.

§ 42

In einer Entfernung bis zu 100 m auf beiden Seiten eines durch Zeichen kenntlich gemachten Kabelweges ist die Verwendung von Zugnetzen, Ankern und Staken zum Fortbewegen von Fahrzeugen sowie das Eintreiben von Pfählen verboten. Der Regierungspräsident kann den Abstand im einzelnen Fall herabsetzen.

§ 43

Die zur Bezeichnung der Schifffahrt und des Kabelweges dienenden Merkmale dürfen nicht verschoben werden. Dasselbe gilt von Kennzeichen für Schonbezirke (§ 110 Abs. 2 des Fischereigesetzes). Jede Veränderung solcher Zeichen haben die Fischer sofort der örtlichen Fischereibehörde anzuzeigen. Bei Schifffahrtszeichen ist statt dessen auch die Anzeige an die Wasserpolizeibehörde, bei Bezeichnungen für Kabelwege die Anzeige an die nächste Post- (Telegraphen-) behörde zulässig.

§ 44

Wird ein Kabel erfaßt, so ist es unter Vermeidung jeder Beschädigung freizumachen. Wenn dies nicht möglich ist, müssen die daran feststehenden Fischerzeuge aufgegeben werden. In jedem Fall, auch, wenn das Kabel nicht beschädigt erscheint, haben die Fischer spätestens 24 Stunden nach dem Vorkommnis der nächsten Post- (Telegraphen-) behörde den Sachverhalt anzuzeigen. Ersatzansprüche wegen verlorener oder beschädigter Fischerzeuge sind bei der örtlichen Fischereibehörde geltend zu machen.

§ 45

Die Fischer müssen die bei der Winterfischerei gehauenen Eisstücke unmittelbar neben den Löchern aufstellen. Sind die Eisstücke zu groß, um herausgehoben zu werden, so müssen die Öffnungen durch Strauch, Stangen oder auf andere leicht sichtbare Art gekenn-

zeichnet werden. In und neben gebahnten und ausgesteckten Eiswegen und bis zu einer Entfernung von 4 m davon dürfen keine Löcher gehauen werden.

§ 46

Ein Fischer darf nicht in den Zug desjenigen fallen, der schon fischt oder in die Zuglinie desjenigen einbiegen, der sein Fanggerät bereits ausgeworfen hat. Er darf seine Netze nicht in einen fremden Garnzug setzen, der nach § 38 oder sonst in ortsüblicher Weise gekennzeichnet ist. Großfischer dürfen ihre Fanggeräte nicht so einrichten, daß sie damit Kleinfischerei betreiben können und umgekehrt. Der Regierungspräsident kann Bestimmungen darüber treffen, daß Fischer einander auszuweichen haben. Er kann ferner, außer aus den Gründen der §§ 14, 20 und 41, auch zur Vermeidung gegenseitiger Störungen der Fischer zeitliche und örtliche Beschränkungen in der Anwendung der einzelnen Fischereibetriebsarten anordnen. Hiervon abgesehen, bestimmt die örtliche Fischereibehörde den Platz und den Umfang des Platzes, den ein Fischer einzunehmen hat sowie die Reihenfolge, in der mehrere Fischer die Fischerei auszuüben haben. Besondere Rechte werden hierdurch nicht berührt.

§ 47

Wer beim Fischfange von einem Fischereibeamten oder amtlich verpflichteten Fischereiaufseher angerufen wird, hat deren Ruf Folge zu leisten und nicht eher von der Stelle zu weichen, als bis er dazu ausdrücklich ermächtigt ist. Auf Verlangen hat er dem Aufsichtsbeamten seine amtlichen Ausweise (Fischereischein, Erkennungsnummer, Erlaubnischein, Ursprungsschein) vorzuzeigen. Die Führer von Fischerfahrzeugen und Fahrzeugen, die zur Beförderung von Fischen gebraucht werden, haben auf Anruf oder wenn ihnen durch mehrere kurze Piffe mit der Dampf- oder Motorpfeife ein Zeichen gegeben wird, sofort ihr Fahrzeug zum Stillstand zu bringen, bis sie der Aufsichtsbeamte zum Weiterfahren ermächtigt. Auf Verlangen haben sie den Aufsichtsbeamten an Bord zu holen und wieder an Land zu bringen sowie ihm jede sonstige Hilfe zur Durchführung seiner dienstlichen Zwecke zu gewähren, namentlich auch die an Bord befindlichen Kescher zur Durchsuchung des Fischraumes zur Verfügung zu stellen.

Siebenter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§ 48

Durch die §§ 31, 41, 45 werden Anordnungen der Wasserpolizeibehörde nicht berührt.

§ 49

Vor Erlass von Bestimmungen nach dieser Verordnung, die nicht nur einen einzelnen Fall oder einzelne Personen betreffen, soll der Regierungspräsident Beteiligte hören. Der Landesfischereisachverständige ist immer Beteiligter im Sinne des Satzes 1. Wenn der Regierungspräsident in den Fällen der §§ 2 Satz 2, 9 Abs. 4 und 20 Abs. 3 von der Stellungnahme des Landesfischereisachverständigen abweichen will, so hat er die Entscheidung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen einzuholen.

§ 50

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung oder gegen die auf Grund derselben von dem Regierungspräsidenten oder der örtlichen Fischereibehörde getroffenen Bestimmungen oder Auflagen werden, soweit sie nicht nach den §§ 125 bis 128 des Fischereigesetzes unter Strafe gestellt sind, mit Geldstrafe bis zu 150,— DM bestraft.

§ 51

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Mit diesem Tage treten die Verordnung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen zur Ausübung des elektrischen Fischfangs vom 26. Juli 1947 (GV. NW. 1948 S. 23) und die Verordnung des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Anmeldepflicht von Drehkrankheit, Furunkulose und Bauchwassersucht in der Fischzucht vom 23. Dezember 1947 (GV. NW. 1948 S. 38) außer Kraft.

Diese Verordnung tritt an die Stelle der Polizeiverordnung zum Fischereigesetz (Fischereiordnung) vom 29. März 1917 (Lw.MBl. S. 153) sowie aller Polizeiverordnungen, Anordnungen und Bestimmungen, die auf Grund der Fischereiordnung vom 29. März 1917 erlassen worden sind, mit Ausnahme der Verordnungen über Fisch- und Laichschonbezirke.

Düsseldorf, den 9. Dezember 1952.

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen:

L ü b k e.

— GV. NW. 1953 S. 1.

Mitteilungen des Landeswahlleiters des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1952.

Betrifft: Nachwahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen im
Wahlkreis 98 (Gelsenkirchen-Nord).

Nachstehend gebe ich für den Wahlkreis 98 das amtliche Ergebnis der Nachwahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen am 30. 11. 1952 bekannt:

Zahl der Wahlberechtigten nach den Wählerverzeichnissen abzüglich derer, die einen Wahlschein erhalten haben	74 529
Zahl der abgegebenen Wahlscheine	325
Zahl der Wahlberechtigten insgesamt	74 854
Zahl der abgegebenen Stimmen insgesamt	41 465
Zahl der ungültigen Stimmen	651
Zahl der gültigen Stimmen	40 814
Wahlbeteiligung in v.H.	55,39

Es entfallen auf die

SPD 20 799

CDU 16 560

KPD 3 455

Gewählt ist von der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands der Bewerber

S y m a n e k, Fritz, Stadtrat, Gelsenkirchen-Buer,
Ackerstraße 24.

— GV. NW. 1953 S. 5.

Mitteilung des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 4. Dezember 1952.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird angezeigt, daß im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln vom 15. November 1952, S. 425, die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Köln zur Verlegung der Versorgungsleitungen und der Hochdruck-Dampfleitung zur neuen Berufsschule für das Metallgewerbe in Köln-Deutz bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1953 S. 5.

Mitteilung des Ministers für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1952.

Betrifft: Enteignungsanordnung.

Gemäß § 5 des Gesetzes betr. die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) wird hierdurch angezeigt, daß im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster 1952 S. 371 die Anordnung über die Verleihung des Enteignungsrechts zu Gunsten der Vereinigten Elektrizitätswerke Westfalen Aktiengesellschaft in Dortmund für den Bau und Betrieb einer Ferngasleitung von 150 mm l.W. von dem Straßenkreuzungspunkt Engels bei Burgsteinfurt nach der Stadt Rheine bekanntgemacht ist.

— GV. NW. 1953 S. 5.

Teil II Andere Behörden

B. Bezirksregierung Arnsberg

Verordnung über die Aufhebung der Verordnung zur Bekämpfung von Blattsäugern, Schildläusen und anderen Obst- baumschädlingen während der Winterruhe vom 7. März 1947.

Einzigster Paragraph.

Die Verordnung zur Bekämpfung von Blattsäugern, Schildläusen und anderen Obstbaumschädlingen während der Winterruhe vom 7. März 1947 (Amtsblatt der Regierung, Jahrgang 1947, S. 7) wird hiermit aufgehoben.

Arnsberg, den 5. Dezember 1952.

Der Regierungspräsident:
Biernat.

— GV. NW. 1953 S. 6.

F. Bezirksregierung Münster

Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Zum Schutze gegen die Maul- und Klauenseuche wird auf Grund der §§ 14 und 58 b des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juli 1931 (Gesetzsamml. S. 77) in Verbindung mit den §§ 18 ff des Viehseuchengesetzes vom 26. Juli 1909 (RGBl. I S. 519) mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen für den Bereich des Regierungsbezirks Münster angeordnet:

Die Fassung der Ziffer 4 des § 9 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 15. Dezember 1938 (Amtsblatt der Regierung Münster 1938 S. 186) erhält folgenden Wortlaut:

„(4) Die Abhaltung der Veranstaltungen zu Ziffer (3) kann von mir zugelassen werden, wenn sie unter Impfschutz gestellt werden.“

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wer gegen diese Viehseuchenpolizeiliche Anordnung verstößt, macht sich nach § 328 Strafgesetzbuch und nach §§ 74—76 des Viehseuchengesetzes strafbar.

Münster, den 24. November 1952.

Der Regierungspräsident:
Hackethal.

— GV. NW. 1953 S. 6.

G. Stadt Lippstadt

Anordnung über die Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Lippstadt.

Auf Grund der §§ 69 und 149 Abs. 1 Ziffer 6 der Reichsgewerbeordnung vom 26. 7. 1900 (RGBl. S. 871), des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. 6. 1931 (Gesetzsamml. S. 77), jeweils in der heute gültigen Fassung, wird auf Beschluß des Rats der Stadt Lippstadt folgende Anordnung (Marktordnung) erlassen:

§ 1

Im Bereiche der Stadt Lippstadt werden Wochen-, Kram- und Viehmärkte abgehalten.

§ 2

Die Wochenmärkte werden abgehalten: mittwochs und sonnabends auf dem Rathausmarktplatz und freitags auf dem südlichen Bürgersteig der Böckenförder Straße vom Haus Nr. 6 an bis zur Josefkirchstraße. Krammärkte werden auf dem Rathausmarktplatz und Viehmärkte auf der Kastanienallee abgehalten.

§ 3

Der Markt, d. h. der Handel, beginnt in den Monaten April bis einschließlich Oktober um 7 Uhr, in den Monaten

November bis einschl. März um 8 Uhr und endet ohne Unterschiede der Jahreszeit um 12.30 Uhr.

§ 4

Auf den Wochenmärkten dürfen nur die im § 66 der RGO. näher bezeichneten Gegenstände verkauft werden.

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind:

1. rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluß des größeren Viehes sowie der bewurzelten Bäume und Sträucher;
2. Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, dem Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landeute der Gegend gehört, oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluß der geistigen Getränke;
3. frische Lebensmittel aller Art.

Außerdem gehören in der Stadt Lippstadt nach Ortsgewohnheit und dem Bedürfnis zu den Wochenmarktartikeln:

- a) frische, gesalzene und geräucherte Fleischwaren sowie gesalzene, getrocknete und geräucherte Fische,
- b) Brot, Semmeln und ähnliche grobe Backwaren. Unter den Begriff „ähnliche grobe Backwaren“ fallen folgende Backwaren: Stuten, Mohnstuten, ungefüllte Hörnchen, Tortenböden, Streuselkuchen, gewöhnliches Hartgebäck ohne Einlage und ohne Aufstrich, Zwieback ohne Aufstrich, Amerikaner und Schnecken,
- c) grobe Porzellan-, Halbporzellan-, Steingut und irdene Waren.

§ 5

Auf den Krammärkten dürfen nur Kramwaren feilgehalten werden. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind auf Krammärkten nicht zugelassen.

§ 6

Gegenstände des Wochenmarktverkehrs und Kramwaren dürfen auf den Viehmärkten nicht feilgehalten werden.

§ 7

Die Marktaufsicht obliegt den aufsichtsführenden Beamten. Den zur Erhaltung der Ordnung, der Reinlichkeit, zur Durchführung des Marktverkehrs und im gesundheitspolizeilichen Interesse von dem Marktaufsichtsbeamten getroffenen Anordnungen ist, unbeschadet des Rechtes späterer Beschwerdeführung, sofort Folge zu leisten. Den Aufsichtsbeamten muß auf Verlangen jede Auskunft über Menge und Preis der Waren erteilt werden.

§ 8

Das Aufstellen bespannter, unbespannter, beladener und leerer Fahrzeuge auf dem Marktplatz ist nicht gestattet. Ausgenommen von diesem Verbot ist nur das Aufstellen von Handwagen durch Verkäufer auf dem Marktplatz, die als Verkaufsvorrichtung dienen.

Beladene Fahrzeuge, von denen Waren feilgeboten werden, erhalten von den aufsichtsführenden Beamten besondere Plätze angewiesen.

§ 9

Die Plätze für einzelne Verkaufsstellen wie auch für Buden, Bänke, Tische usw. werden von dem Marktmeister und den aufsichtsführenden Beamten bestimmt.

Jeder Marktbesucher hat nur Anspruch auf einen Verkaufsstand. Der Verkaufsstand darf eine Gesamtlänge von 7 Metern nicht übersteigen.

§ 10

Für die Benutzung der Plätze haben die Verkäufer nach einem besonderen Tarif ein Marktstandgeld zu zahlen. Die hierfür ausgestellten Quittungen sind aufzubewahren und auf Verlangen den aufsichtsführenden Beamten vorzulegen.

§ 11

Die Budenbesitzer und Standinhaber sind verpflichtet, ihren Vor- und Zunamen sowie ihren Wohnort an dem Verkaufsstand in leicht lesbarer Schrift und an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

Diese Bestimmung gilt nicht für die Verkaufsstände der Selbsterzeuger, sofern diese nicht einen besonders hergerichteten Stand (Tisch u. a.) benutzen.

§ 12

Die Verkaufsstände müssen so eingerichtet sein, daß ein Verschmutzen und ein Verderben der ausgestellten Waren ausgeschlossen ist. Die Verkaufsstände für Fleisch-, Fisch-, Brot-, Back- und Käsewaren sind so herzurichten, daß die Waren gegen Witterungseinflüsse und gegen die unmittelbare Berührung mit den Käufern geschützt sind.

Die Verkäufer(-innen) von Fleisch-, Fisch-, Brot-, Back- und Käsewaren haben weiße Berufskleidung zu tragen.

Fleisch-, Fisch-, Brot-, Back- und Käsewaren sind so auszuliegen, daß ein Verstauben und ein Anatmen durch die Käufer vermieden wird. Die auf den Verkaufstischen ausgelegten Waren sind zur Käuferseite hin und von oben durch eine undurchlässige, abwaschbare Wand (Holz oder Glas, keinesfalls aber Drahtgeflecht) abzuschirmen.

Die Vorräte an Fleisch- und Würstwaren sind grundsätzlich nur an der Rückseite des Standes aufzuhängen, damit eine unfreiwillige Berührung durch Verkäufer und Käufer unmöglich ist.

Fertiger Aufschnitt und zum sofortigen Verzehr angebotene Fleisch- und Fischwaren, wie belegte Brötchen, Fischmarinaden usw. sind durch Glasglocken vor dem Straßensaube zu schützen.

§ 13

Durch Abfälle, Packmaterial usw. dürfen die Verkaufsstände nicht verunreinigt werden. Die Standinhaber sind für die Reinhaltung der Verkaufsstände verantwortlich und haben dafür zu sorgen, daß die Reinigung des Standes sofort nach dem Abräumen erfolgt.

§ 14

Die Waren dürfen nur von den angewiesenen Verkaufsstellen feilgehalten werden. Insbesondere ist ein Umherstehen und Umherziehen von Verkäufern zwischen den Verkaufsstellen und auf dem Marktplatz untersagt.

Die Gänge zwischen den Verkaufsstellen müssen für den Verkehr der Marktbesucher freigehalten werden. Das Austauschen von Plätzen und die Weitergabe an andere Personen ist nicht gestattet.

§ 15

Das laute Ausrufen, Ausscheilen und das Versteigern der Ware sowie das zudringliche Auffordern zum Kauf auf dem Wochenmarkt ist nicht gestattet.

§ 16

Das Schlachten, Abhäuten, Rupfen, Abschuppen und Ausnehmen von Tieren (Wild, Geflügel, Fischen) auf dem Markt ist nicht gestattet.

§ 17

Naturbutter muß sauber und rein ausgewaschen sein und darf, wenn den Käufern nicht vorgewogen, sondern in sog. „Wellen“ verkauft wird, nur in Stücken von $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{2}$, $\frac{3}{4}$ und 1 kg verkauft werden.

Verkäufer, welche Fleisch- und Würstwaren und Käse gleichzeitig feilbieten, sind verpflichtet, den Käse von den übrigen Waren getrennt zu halten und beim Verkauf besondere Waagen und Messer zu benutzen.

Das von auswärts eingeführte frische Fleisch muß mit den vorgeschriebenen Stempelabdrücken versehen sein, aus diesen muß hervorgehen, daß das Fleisch nach Maßgabe der Bestimmungen des Fleischbeschaugesetzes vom 29. 10. 1940 (RGBl. I S. 1463), sowie der zu diesem Gesetz erlassenen Ausführungsbestimmungen vorher einer tierärztlichen Untersuchung unterzogen worden ist.

Sofern das von auswärts eingeführte Frischfleisch auf dem Schlachthof Lippstadt tierärztlich untersucht werden muß, kann dieses nur am Tage des Marktverkaufs gesehen.

Eingeführtes frisches Fleisch und Gefrierfleisch ist durch leicht sichtbare Tafeln mit der Aufschrift „Eingeführtes Fleisch“ oder „Gefrierfleisch“ kenntlich zu machen.

§ 18

Alle auf dem Markt feilgehaltenen Waren sind mit Preisschildern zu versehen.

Die Verkäufer sind verpflichtet, auf Verlangen der Käufer oder der Aufsichtsbeamten das behauptete Gewicht einer Ware an Ort und Stelle nachzuweisen.

Gegenstände, die als ein bestimmtes Maß oder Gewicht enthaltend feilgehalten oder verkauft werden, können jederzeit von den Aufsichtsbeamten nachgemessen oder nachgewogen werden.

§ 19

Das zum Verkauf feilgehaltene unreife Obst ist als solches durch eine besondere Tafel mit der Aufschrift „Kochobst“ zu kennzeichnen und von dem reifen Obst getrennt zu halten.

§ 20

Für die Beschaffenheit der Waren — insbesondere der Nahrungs- und Genussmittel —, für die Behandlung und den Verkehr mit ihnen sind die jeweils einschlägigen Gesetze und Polizeiverordnungen maßgebend.

Auf den Markt gebrachte, nicht einwandfreie Lebensmittel unterliegen der Beschlagnahme zum Zwecke der Ausschließung vom Wochenmarktverkehr oder auch zu Zwecken des gesetzlichen Strafverfahrens. Die Aufsichtsbeamten haben zu entscheiden, ob Waren als nicht einwandfrei vom Markt zu verweisen oder zu beschlagnahmen sind. Gegen die Entscheidung steht den Betreffenden die Beschwerde bei der Stadtverwaltung zu. Diese kann auf Antrag der Beschwerdeführer einen Sachverständigen vor Abgabe des Bescheides hören. Die entstehenden Kosten tragen die Beschwerdeführer, wenn die Entscheidung der Aufsichtsbeamten durch das Gutachten des Sachverständigen bestätigt wird.

§ 21

Eier dürfen nur feilgehalten werden unter der Bezeichnung

- a) frische Eier,
- b) Kisteneier,
- c) Kühlhauseier.

§ 22

Den Käufern ist es untersagt, die feilgehaltenen Lebensmittel vor dem Kauf zu beriechen oder zu berühren. Ausgenommen sind Wild in der Decke, Geflügel und Flugwild mit Federn.

Die Verkäufer von Lebensmitteln haben für die Durchführung des Verbotes zu sorgen.

§ 23

Während der Marktzeiten ist jegliches Fahren auf dem Marktplatz verboten, auch das Schieben von Fahrrädern. Hunde dürfen auf den Marktplatz nicht mitgebracht werden; diese Bestimmung gilt nicht für Blinde, die auf die Führung eines Hundes angewiesen sind.

§ 24

Händlern und gewerbsmäßigen Aufkäufern ist es nicht gestattet, vor 10 Uhr auf dem Wochenmarkt Waren aufzukaufen.

§ 25

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Anordnung wird, sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen Strafe verwirkt ist, ein Zwangsgeld bis 50,— DM angedroht.

§ 26

Die Verordnung tritt 24 Stunden nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkte treten außer Kraft:

- a) die Polizeiverordnung zur Regelung des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Lippstadt vom 17. 5. 1930,
- b) die Anordnung vom 7. 10. 1948 zur Ergänzung der Verordnung zur Regelung des Wochenmarktverkehrs in der Stadt Lippstadt vom 17. 5. 1930.

Lippstadt, den 10. Oktober 1952.

Im Auftrage des Rates der Stadt Lippstadt:

Koenen
Bürgermeister.

Wiemeyer
Gemeinderat.

— GV. NW. 1953 S. 6.

OBERCASSEL

W. ERDOLLENDORF

Ramersdorf

RHEIN

STADT BONN

RÜTTGEN

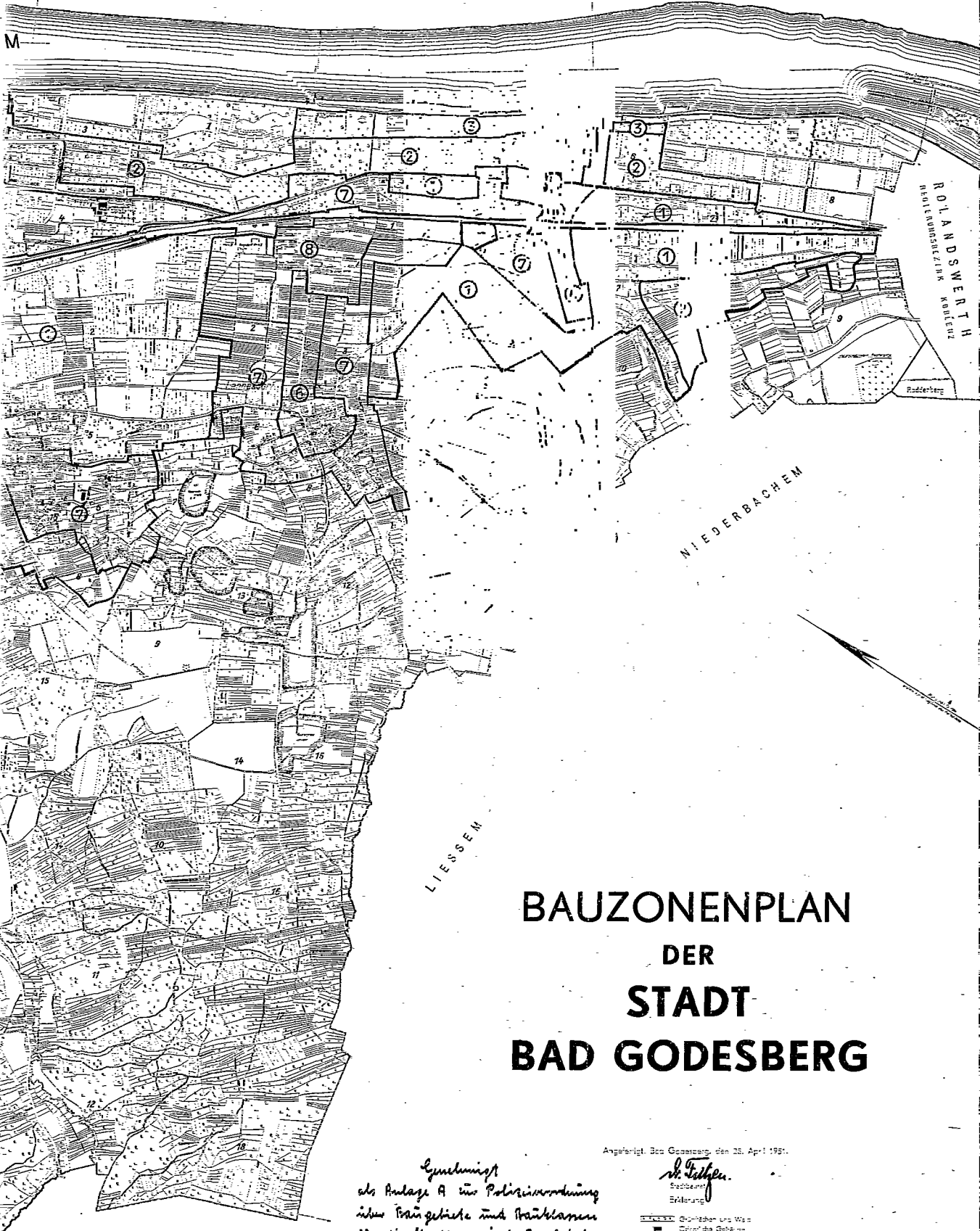
	BAUGEBIET	ZIFFER IM PLAN	BAUKLASSEN- BEZEICHNUNG	BAUWEISE	ANZAHL DER GE- SCHLOSSEN	BEREICH FÜR FLÄCHE	GRENZABSTAND
A	REINES WOHN-GEBIET	1	A 1.03 (3)	OFFENE BAUWEISE, EINZELHÄUSER	2	1/10	5,0 m
		2	A 1.03 (5)	OFFENE BAUWEISE, EINZELHÄUSER	2	1/10	5,0 m
		3	A 1.01	OFFENE BAUWEISE, EINZELHÄUSER	2	1/10	10,0 m
B	GEMISCHTES GEbiet	4	B IV 95	GESCHLOSSENE BAUWEISE	3-4	1/10	0 m
		5	B I 95	GESCHLOSSENE BAUWEISE	3	1/10	0 m
		6	B I 96	GESCHLOSSENE BAUWEISE	2	1/10	0 m
		7	B II 94	OFFENE BAUWEISE EINZEL- u. DOPPELHÄUSER REIHEN 6-8 400 m LÄNGE	2	1/10	5 m ZEHL. 30 m DOPPELH. 40 m REIHEN 6-8 400 m
C	INDUSTRIEGEBIET	8	C	INDUSTRIEBAUTEN		1/10	0 m

KÖNIGSWINTER

Rhönndorf

HONNEF

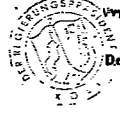
M



BAUZONENPLAN DER STADT BAD GODESBERG

PECH

Genehmigt
als Anlage A zur Polizeiverordnung
über Baugelände und Baubestimmungen
für die Stadtgemeinde Bad Godesberg
vom 7.6.1951



Köln, den 9.8.1951
Der Regierungspräsident
im Auftrage:
H. Lütke

Angenommen: Bad Godesberg, den 28. April 1951.

H. Kötter
Stadtbaurat
Erklärung

- Gemarkung und Wap
- Gemarkung des Godesberg
- Sonstige Gemarkungen
- Gemarkungsgrenzen
- Fußwege
- Verkehrswege
- Eisenbahnen
- Bauflächen

Regierungspräsident
H. Lütke
am 9.8.1951

H. Kreisverwaltung Höxter

8. Nachtragsverordnung zur Sicherung von Naturdenkmälen im Kreise Höxter.

Auf Grund der §§ 3, 12 Abs. 1, 13 Abs. 1, 15 und 16 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 821) sowie des § 7 Abs. 1 bis 4 und des § 9 der Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1275) wird mit Zustimmung der höheren Naturschutzbehörde für den Bereich des Kreises Höxter folgendes verordnet:

§ 1

Die in der nachfolgend abgedruckten Liste aufgeführten Naturdenkmale werden mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung in das Naturdenkmalbuch eingetragen und erhalten damit den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes.

§ 2

Die Entfernung, Zerstörung oder sonstige Veränderung der Naturdenkmale ist verboten. Unter dieses Verbot fallen alle Maßnahmen, die geeignet sind, die Naturdenkmale oder ihre Umgebung zu schädigen oder zu beeinträchtigen, z. B. durch Anbringen von Aufschriften,

Errichten von Verkaufsbuden, Bänken oder Zelten, Abladen von Schutt oder dergleichen. Als Veränderung eines Baundenkmales gilt auch das Ausästen, das Abbrechen von Zweigen, das Verletzen des Wurzelwerks oder jede sonstige Störung des Wachstums, soweit es sich nicht um Maßnahmen zur Pflege des Naturdenkmales handelt. Die Besitzer oder Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Schäden oder Mängel an Naturdenkmälen der Naturschutzbehörde zu melden.

§ 3

Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 können von der unterzeichneten Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

§ 4

Wer den Bestimmungen des § 2 zuwiderhandelt, wird nach den §§ 21 und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes und den §§ 15 und 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Liste der Naturdenkmale

Lfd. Nr. im Natur- denk- malbuch	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Natur- denkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u. a.
		Stadt-, Landgemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1 : 25 000; Jagen-Nummer; Flur-, Parzellen-Nummer; Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmels- richtung, Entfernung u. dgl.)	
292	2 Linden	Beverungen Flur 1 Parz. 22 u. 23	MBL. Karlshafen Nr. 4322 Prinzessin v. Ratibor	Beim Kreuz Str. Beverungen-Blankenau	Umfang 2,60 u. 2,45 m Alter 150 Jahre
293	1 Linde	Brakel Flur 16 Parz. 1921/226	MBL. Brakel Nr. 4221 Horstmann	Meßmäkertor	
294	Baumhasel (Corylus colona)	Bruchhausen Flur 7 Parz. 319/1	MBL. Brakel Nr. 4221 Baron Wolff-Metter- nich	Im Park des Baron Wolff-Metternich	Umfang 2,60 m Alter ca. 100 Jahre
295	3 Eichen	Eversen Flur 4 Parz. 60	MBL. Steinheim Nr. 4120 Gem. Eversen	An der Antonius- kapelle	Umfang 2,50, 2,20, 2,80 m Alter 180 Jahre
296	1 Kastanie 1 Linde	Godelheim Flur 2 Parz. 145/41	MBL. Höxter Nr. 4222 Gem. Godelheim	An der Nethebrücke in Godelheim	Umfang 3,65 u. 3,90 m Alter ca. 200 Jahre
297	8 Linden	Hembsen Flur 39 Parz. 187/029	MBL. Brakel Nr. 4221 E. Gem. Hembsen	Lindengruppe beim Stationskreuz	
298	9 Linden	Hembsen Flur 8 Parz. 27	MBL. Brakel Nr. 4221 E. Gem. Hembsen	Lindengruppe in der Lehmkuhle	
299	2 Linden	Hembsen Flur 7 Parz. 186/49	MBL. Brakel Nr. 4221 Gem. Hembsen	An der Straße Hembsen-Ottbergen bei km 139 am Bild- stock	Umfang 2,05 u. 2,10 m Alter 150 Jahre
300	1 Linde	Hembsen Flur 7 Parz. 43/2	MBL. Brakel Nr. 4221 Franz Ridder	Auf dem Hügel an Str. Hembsen-Ottbergen bei km 139,1	Umfang 2,25 m Alter 150 Jahre
301	1 Kastanie	Himmighausen Flur 8 Parz. 135/32	MBL. Steinheim Nr. 4120 Interessentschaft Himmighausen	St. Bhf. Himmig- hausen — Dorf Himmighausen	Umfang 2,80 m Alter 120 Jahre

Lfd. Nr. im Natur- denk- malbuch	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Natur- denkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u. a.
		Stadt-, Landgemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1 : 25 000; Jagen-Nummer; Flur- Parzellen-Nummer; Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmels- richtung, Entfernung u. dgl.)	
302	4 Linden 2 Eschen Linde	Höxter Flur 17 Parz. 211/148	MBL. Höxter Nr. 4222 E. Stadt Höxter	Linke Seite der Godel- heimer Str. hinter der Bollerbachsbrücke	2—2,50 m 1,60 m 1,80 m
303	Anlagen, bestehend aus Linden	Höxter Flur 5 Parz. 741/2, 1309/741, 3909/741	MBL. Höxter Nr. 4222 E. Stadt Höxter	Alter Friedhof	1,50 bis 2,80 m
304	Akazie	Höxter Flur 4 Parz. 641/129	MBL. Höxter Nr. 4222 E. Nahrwold	Lütmarser Str. Ecke Krämerstr.	2,20 m
305	Linde	Höxter Flur 5 Parz. 552/2	MBL. Höxter Nr. 4222 E. Stadt Höxter	Hesterbachstr. Tilly Haus	2,30 m
306	Linde	Höxter Flur 5 Parz. 3675/663	MBL. Höxter Nr. 4222 E. Stadt Höxter	Grubestr. Obere Mühle	1,60 m
307	52 Schwarzpappeln 7 Silberweiden als Baumgruppe	Höxter Flur 21 Parz. 67	MBL. Höxter Nr. 4222 E. Stadt Höxter	Lütmarser Str. an der Hindenburgsiedlung	2,50 bis 3,30 m
308	Mehrteilige Kiefer	Höxter Flur 20 Parz. 60/2	MBL. Höxter Nr. 4222 E. Piepenbrock	Garten des Felsen- kellers	2,50 m
309	2 Stieleichen	Höxter Flur 9 Parz. 1778/191, 3956/178	MBL. Höxter Nr. 4222 E. Allgemeine Orts- krankenkasse	Garten der Orts- krankenkasse	
310	46 Eichen 12 Eschen 4 Ahornbäume	Höxter Flur 9 Parz. 93/1	MBL. Höxter Nr. 4222 E. Herzog v. Ratibor Corvey	Baumgruppe u. Allee	
311	33 Eschen, Eichen, Kastanien u. Lin- den	Höxter Flur 9 Parz. 91/1	MBL. Höxter Nr. 4222 E. Herzog v. Ratibor Corvey	Zwischen Hafen u. Dreizehnlindenkreuz	
312	3 Linden	Höxter Flur 9 Parz. 64/1	MBL. Höxter Nr. 4222 E. Herzog v. Ratibor Corvey	Am Dreizehnlinden- kreuz	
313	Baumgruppe, bestehend aus 26 Linden, Platanen, Kastanien, Schwarzpappeln, Silberweiden	Höxter Flur 9 Parz. 64/1	MBL. Höxter Nr. 4222 E. Herzog v. Ratibor Corvey	Am Weserufer von Lüchtringen	
314	Einreihige Allee	Höxter Flur 9 Parz. 116/18	MBL. Höxter Nr. 4222 E. Herzog v. Ratibor Corvey	Von Corvey zum Rohr- weg (Teil I) Wirt- schaftsweg	
315	Doppelreihige Allee	Höxter Flur 8 Parz. 58/40/24	MBL. Höxter Nr. 4222 E. Herzog v. Ratibor Corvey	Vom Rohrweg bis Al- baxen (Teil I) Wirt- weg	
316	1 Ulme	Höxter Flur 13 Parz. 177/100	MBL. Höxter Nr. 4222 E. Rohlfing	Vor der Schelpebrücke Albaxer Str.	

Lfd. Nr. im Natur- denk- malbuch	Bezeichnung, Anzahl, Art, Name der Natur- denkmale	Angaben über die Lage der Naturdenkmale			Bezeichnung der mitgeschützten Umgebung, zugelassene Nutzung u. a.
		Stadt-, Landgemeinde (Ortsbezirk, Gemarkung, Forstamt)	Meßtischblatt 1 : 25 000; Jagen-Nummer; Flur-, Parzellen-Nummer; Eigentümer	Lagebezeichnung nach festen Geländepunkten (Himmels- richtung, Entfernung u. dgl.)	
317	1 Ulme	Höxter Flur 11 Parz. 107	MBL. Höxter Nr. 4222 E. Erben Mikus	An der Albaxer Str. gegenüber der Molkerei	
318	Je 1 Linde und Schwarzpappel	Höxter Flur 7 Parz. 168/41/40	MBL. Höxter Nr. 4222 E. Rakebrand Iben- dahl	Links und rechts der Schelpebrücke bei der Grünen Bühne	
319	1 Eibe 1 Linde	Höxter Flur 5 Parz. 282/2	MBL. Höxter Nr. 4222 E. Evgl. Kirchengem.	An der Kilianikirche	
320	3 Hainbuchen	Höxter Flur 5 Parz. 3104/146	MBL. Höxter Nr. 4222 E. Anna Disse	Ecke Rodewickstr. Teufelsgasse	
321	1 Akazie	Höxter Flur 5 Parz. 3365/46	MBL. Höxter Nr. 4222 E. Ferd. Meyer (Erben)	Ecke Grube-Nikolai- str.	
322	Eiche 1870/1871	Höxter Flur 11 Parz. 68	MBL. Höxter. Nr. 4222 E. Stadt Höxter	Am Alten Krieger- denkmal	
323	1 Eibe	Höxter Flur 11 Parz. 665/66	MBL. Höxter Nr. 4222 E. Stadt Höxter	Brenkhäuserstr. 3	
324	1 Schwarzpappel	Höxter Flur 4 Parz. 674/0480	MBL. Höxter Nr. 4222 E. Stadt Höxter	Eingang Gartenstr. an der Bollerbachs- brücke	3,40 m
325	Weseranlagen, best. aus 4 Pyramideneich. 2 Stammeichen 20 rothl. Ahorn 2 Ulmen 1 Christusdorn 1 Blutbuche 2 Linden	Höxter Flur 5 Parz. 1355/400	MBL. Höxter Nr. 4222 E. Stadt Höxter	Linkes Weserufer, oberhalb der Brücke	2,30 m 2,60 m 1,80 m 2,20 m 1,75 m 1,90 m 2,10 m
326	1 Linde	Jakobsberg Flur 4 Parz. 138	MBL. Borgholz Nr. 4321 E. Gem. Jakobsberg	Linde am Gefallen- enreumal	
327	13 Linden	Lügde Flur 13 Parz. 1196/1 u. 1195/1	MBL. Pyrmont Nr. 4021 E. Stadt Lügde	Lindengruppe in der Bahnhofstr.	
328	6 Linden	Brenkhausen Flur 5 Parz. 14	MBL. Holzminden Nr. 4122 E. Gem. Brenkhausen	Lindengruppe am Sportplatz in Brenk- hausen	
329	Vogelschutzgehölz Höxter-Godelheim	Höxter Flur 17 Parz. 102/1 u. 458/1 u. 459/1 Godelheim Flur 8 Parz. 7/1	MBL. Höxter Nr. 4222 E. Landw. Kirchhoff, Godelheim Ww. Drücke, Höxter J. Gocke, Godelheim	Parallel der an der Bundesstr. 64 liegen- den alten Kiesgruben	
330	1 Linde 1 Kastanie	Godelheim Flur 2 Parz. 145/141	Höxter Nr. 4222 Gem. Godelheim	An der Nethebrücke	4,00 m 3,60 m

Höxter, den 27. Oktober 1952.

Kreisverwaltung Höxter:

Oberkreisdirektor.

— GV. NW. 1953 S. 10.

J. Stadt Godesberg

Polizeiverordnung über Baugebiete und Bauklassen für die Stadt- gemeinde Bad Godesberg.

Auf Grund des Preuß. Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77), des § 52 der Deutschen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. April 1946, in Verbindung mit Artikel 4 des Preuß. Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (Gesetzsamml. S. 23), der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104) und des § 7 Abschnitt I der Baupolizeiverordnung für die Stadtgemeinden des Regierungsbezirks Köln vom 22. Mai 1930 — in der Fassung der Nachträge — wird mit Zustimmung des Regierungspräsidenten in Köln folgende Polizeiverordnung über Baugebiete und Bauklassen für die Stadtgemeinde Bad Godesberg erlassen:

§ 1

Ausweisung von Baugebieten.

1. Um eine geordnete Nutzung des Gemeindegebietes und seinen planmäßigen Aufbau zu sichern, werden folgende Baugebiete ausgewiesen:

- A. Reines Wohngebiet,
- B. Gemischtes Gebiet,
- C. Gewerbegebiet.

2. Die Baugebiete sind im beiliegenden Plan (Anl. A), der einen Bestandteil dieser Verordnung bildet, durch rote Linien umgrenzt. Sie umfassen alle die rot umgrenzten Flächen, in denen arabische Ziffern eingetragen sind. Das übrige Gebiet ist Außengebiet.

§ 2

Bestimmungen für die einzelnen Baugebiete.

1. Reines Wohngebiet (Baugebiet A):

Das „Reine Wohngebiet“ ist für die Errichtung von Wohnbauten bestimmt. In Erschließung, Bebauung und Durchgrünung ist es so auszubilden, daß ein gesundes und schönes Wohnen gewährleistet ist.

Verboten ist die Errichtung, Wiedereinrichtung sowie die Erweiterung bereits vorhandener gewerblicher Anlagen aller Art. Ausnahmsweise können zugelassen werden Läden und Kleinhandwerksbetriebe, soweit sie ausschließlich den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienen und keinerlei Belästigung, Störung oder sonstigen Nachteil für die Umgebung hervorrufen. Für Garagen und Einstellplätze gelten die in der Reichsgaragenordnung vom 17. Februar 1939 — RGBl. I S. 219 — für „Reine Wohngebiete“ ergangenen Vorschriften.

Die bauliche Ausnutzbarkeit der Grundstücke im reinen Wohngebiet richtet sich nach den Vorschriften der Spalte A der Bauklassenübersicht in § 3, in Verbindung mit dem einen Bestandteil dieser VO bildenden Baugebietsplan (Anl. A).

2. Gemischtes Gebiet (Baugebiet B):

Das „Gemischte Gebiet“ ist für Wohn-, Geschäfts-, Bürohäuser sowie Lagergebäude und Lagerplätze mit Hintergelände und für solche gewerblichen Betriebe be-

stimmt, die nicht über den Rahmen des Kleinhandwerks hinausgehen und deren Nachteile und Belästigungen für die Nachbarschaft das im Geschäfts- und Verkehrsleben übliche und unvermeidliche Maß nicht überschreiten. Ausgeschlossen sind vor allem diejenigen Anlagen, die nach § 16 der Reichsgewerbeordnung einer besonderen gewerbebeaufsichtlichen Genehmigung bedürfen.

Die bauliche Ausnutzbarkeit der Grundstücke richtet sich nach den Vorschriften der Spalte B der Bauklassenübersicht in § 3, in Verbindung mit dem einen Bestandteil dieser VO bildenden Baugebietsplan (Anl. A).

Verboten ist die Errichtung und Wiedererrichtung sowie die Erweiterung bereits vorhandener, die Eigenart des Gebietes störender baulicher Anlagen und Betriebe.

3. Gewerbegebiet (Baugebiet C):

Das Gewerbegebiet ist für industrielle und gewerbliche Anlagen, Lagerhäuser, Lagerplätze u. dgl. bestimmt.

Jedoch können Anlagen, die beim Betriebe durch Verbreitung übler Dünste, starken Rauch oder ungewöhnliche Geräusche Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für die Nachbarschaft oder das Publikum überhaupt herbeizuführen geeignet sind, verboten, durch Bedingungen beschränkt oder auf besondere Gebiete verwiesen werden.

Wohnungen sind nur als Zubehör der gewerblichen Anlagen für solche Personen der Werkaufsicht oder Werkleitung zugelassen, die aus zwingenden betriebstechnischen Gründen in der Nähe der Betriebe wohnen müssen. Für solche Wohngebäude gelten die Bestimmungen der Bauklasse B II 04 nach § 3.

Die bauliche Ausnutzbarkeit der Grundstücke des Gewerbegebietes richtet sich nach den Vorschriften der Spalte C der Bauklassenübersicht in § 3. Doch müssen Verkehrswege und Freiflächen in dem Umfange verbleiben, wie sie für die Sicherheit und Gesundheit der Belegschaft erforderlich sind. Zur Unterteilung größerer Werkanlagen aus Gründen des Feuerschutzes und der Volksgesundheit können Freiflächen als Schutzstreifen gefordert werden.

4. Außengebiet:

Das Außengebiet umfaßt alle Grundstücke innerhalb der Gemeindegrenzen, jedoch außerhalb der Baugebiete. Es soll in seiner natürlichen Eigenart für die Garten-, Land- und Forstwirtschaft und für die Erholung der Bevölkerung erhalten bleiben. Für das Außengebiet gelten die Bestimmungen des § 3 der Verordnung über die Regelung der Bebauung vom 15. Februar 1936 (RGBl. I S. 104). Die Ausnutzbarkeit der Grundstücke, soweit hier nach eine Bebauung zulässig ist, bestimmt § 4 dieser Verordnung.

§ 3

Ausnutzbarkeit der Grundstücke im Baugebiet.

Das Ausmaß der Ausnutzbarkeit der Grundstücke in der Fläche und Geschoszahl der in § 2 dieser Ortssatzung genannten Baugebiete wird gemäß §§ 7 und 8 der Bauordnung für die Stadtgemeinden des Regierungsbezirks Köln vom 22. Mai 1930 nach nachstehender Bauklassenübersicht in 8 Bauklassen bestimmt:

Baugebiet	Ziff. im Plan	Bauklassenbezeichnung	Bauweise	Anzahl der Gesch.	Baufläche	Grenzabstand
A Reines Wohngebiet	1	A II 03 (3)	Offene Bauweise Einzelhäuser	2	$\frac{3}{10}$	3,0 m
	2	A II 03 (5)	Offene Bauweise Einzelhäuser	2	$\frac{3}{10}$	5,0 m
	3	A II 01	Offene Bauweise Einzelhäuser	2	$\frac{1}{10}$	10,0 m
B Gemischtes Gebiet	4	B IV g 5	Geschlossene Bauweise	3-4	$\frac{3}{10}$	0,0 m
	5	B III g 5	Geschlossene Bauweise	3	$\frac{5}{18}$	0,0 m
	6	B II g 6	Geschlossene Bauweise	2	$\frac{6}{18}$	0,0 m
	7	B II 04	Offene Bauweise Einzel- und Doppelhäuser, Reihen bis 40,0 m Länge	2	$\frac{1}{10}$	Einzelh. 3,0 m Doppelh. 4,0 m Reihenh. 5,0 m
C Industriegebiet	8	C	Industriebauten		$\frac{5}{10}$	0,0 m

Die Grundstücksflächen, für die die einzelnen Bauklassen gelten, sind in dem Baugebietsplan (Anl. A) durch rote Linien umgrenzt und mit einer arabischen Ziffer bezeichnet. Diese bestimmt die nach der Übersicht festgesetzte Bauklasse.

§ 4

Ausnutzbarkeit der Grundstücke im Außengebiet.

Gemäß § 7 der B.O. vom 22. Mai 1930 für die Stadtgemeinden des Reg.-Bez. Köln — in der Fassung der Nachträge — wird die bebaubare Grundstücksfläche im Außengebiet auf $\frac{1}{10}$ der Gesamtfläche bei Einhaltung eines beidseitigen Grenzabstandes von mindestens 5,00 m festgesetzt. Zulässig ist ferner nur die eingeschossige Bauweise.

§ 5

Für Ausnahmen und Befreiungen gelten die Vorschriften des § 5 der Baupolizeiverordnung für die Städte des Reg.-Bez. Köln vom 22. Mai 1930.

§ 6

Schlußbestimmungen.

1. Für jeden Fall der Nichtbefolgung dieser Polizeiverordnung wird hiermit ein Zwangsgeld in Höhe von 50,— DM gemäß § 55 P.V.G. angedroht.

2. Diese Polizeiverordnung tritt eine Woche nach Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkte tritt die Polizeiverordnung vom 10. November 1933 mit Abänderungsverordnung vom 29. Mai 1936 über Bauzonen für die Landgemeinden Bad Godesberg, Lannesdorf und Mehlem des Amtes Godesberg außer Kraft.

Die Polizeiverordnung wird weiterhin gemäß § 2 der Satzung betr. die Form der öffentlichen Bekanntmachungen in der Stadt Bad Godesberg vom 9. Februar 1950 durch einen zweiwöchigen Anschlag im vollen Wortlaut an der Anschlagtafel am Rathaus unter gleichzeitiger öffentlicher Bekanntmachung dieser Veröffentlichungsart in den als amtliches Verkündungsblatt bestimmten Tageszeitungen bekanntgemacht.

Bad Godesberg, 7. Juni 1951.

Im Auftrage des Rates der Gemeinde

Hopmann
Bürgermeister.

Völzgen
Stadterverordneter.

Genehmigt!

Köln, 10. Juli 1951.

Der Regierungspräsident.

— ABl. Köln 1951 S. 523/524 —

— GV. NW. 1953 S. 13.

K. Stadt Gelsenkirchen**Polizeiverordnung
über die Reinigung öffentlicher Wege
in der Stadt Gelsenkirchen.**

Auf Grund der §§ 14, 24, 28 und 33 des Polizeiverwaltungsgesetzes vom 1. Juni 1931 (Gesetzsamml. S. 77) und der §§ 1, 2, 3, 4, 6, 7 und 11 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Wege vom 1. Juli 1912 (Gesetzsamml. S. 187) — jeweils in der heute gültigen Fassung — hat die Stadtverordnetenversammlung gemäß § 52 der revidierten Deutschen Gemeindeordnung vom 1. April 1946 in der für das Land Nordrhein-Westfalen gültigen Fassung durch Beschluß vom 18. Februar 1952 und 4. November 1952 mit Zustimmung des Regierungspräsidenten für den Umfang des Stadtgebietes Gelsenkirchen folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1

Umfang der Reinigung.

(1) Die Pflicht zur Reinigung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze erstreckt sich auf den Bürgersteig einschließlich der Bordsteine, die Straßenrinne, die Einflußöffnungen der Straßenkanäle, den Fahrdamm bis zur Mitte und die Plätze bis zu einer Entfernung von 8 m vor der Baufluchtlinie oder Platzgrenze und die Seitengräben einschließlich der Durchlässe, und zwar in der

ganzen Ausdehnung der Grundstücke, gleichviel ob diese bebaut sind oder nicht.

(2) Über die regelmäßige Reinigung hinaus sind eintretende außergewöhnliche Verunreinigungen sofort zu beseitigen.

§ 2

Art der Reinigung.

(1) Zur Reinigung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze gehören insbesondere

- a) das Kehren und Sauberhalten von Fahrdämmen und Fußgängerwegen,
- b) die Beseitigung von Kehricht, Schlamm, Gras sowie sonstigem Unrat jeder Art von den Fahrdämmen,
- c) die Beseitigung von Schnee und Eis von den Fahrdämmen,
- d) das Bestreuen der Fußgängerwege (Bürgersteige) mit abstumpfenden Stoffen bei Schnee und Eisglätte,
- e) die Reinhaltung der Straßenrinnen, der Rinnschächte, der Gräben und Grabendurchlässe von Schnee, Eis und sonstigem Unrat bei eintretendem Tauwetter sowie bei starken Regengüssen (Gewitter).

(2) Die Reinigung muß vollständig sein. Bei trockenem und frostfreiem Wetter muß vor der Säuberung die ganze zu reinigende Fläche ausreichend besprengt werden.

(3) Straßenkehricht, Schlamm und sonstiger Unrat sind sofort nach Beendigung des Kehrens von der Straße zu entfernen. Es ist unzulässig, diese Stoffe dem Nachbarn zuzuschleppen oder in die Rinneinläufe oder Kanalisation zu kehren.

(4) Werden öffentliche Wege bei der An- oder Abfuhr von Kohlen, Müll, Schutt, Baumaterialien oder anderen Gegenständen oder durch Leckwerden oder Zerbrechen von Gefäßen oder auf andere ungewöhnliche Weise verunreinigt, müssen sie von demjenigen, der die Verunreinigung verursacht hat, sofort wieder gereinigt werden. Wird der Verursacher nicht ermittelt, liegt dem Anlieger die Beseitigung auch dieser außergewöhnlichen Verunreinigung ob.

(5) Abwässer aus Haus-, Wirtschafts- und Gewerbebetrieben dürfen den Straßenrinnen nur insoweit zugeführt werden, als dadurch keine den Verkehr oder den Wasserabfluß störende Schlamm- und Eisbildung auf den Wegen und in den Straßenrinnen hervorgerufen wird. Die Zuführung von Jauche, Blut und Abfällen von Schlachtereien und sonstigen gewerblichen Betrieben sowie die Zuführung von übelriechenden Flüssigkeiten in die Straßenrinnen und Gräben ist untersagt. Die Verpflichtung der Anlieger, ihre Grundstücke an die vorhandene Kanalisation anzuschließen, wird hierdurch nicht berührt.

(6) Personen, die auf öffentlichen Wegen außerhalb der Märkte Handel treiben, müssen ihre Waren und Geräte nach Beendigung des Verkaufs entfernen und zugleich den benutzten Platz und seine nähere Umgebung von Unrat, Abfällen, Papier und dergleichen gründlich säubern.

§ 3

(1) Bei Frost- und Schneewetter ist die Ungangbarkeit oder Glätte der Bürgersteige in der Zeit zwischen 7.30 Uhr und 22 Uhr durch Abkehren des Schnees und Bestreuen mit abstumpfenden Stoffen (z. B. Asche, Sand, Sägemehl) unverzüglich zu beseitigen. Im Bedarfsfalle ist das Streuen und die Schneeräumung zu wiederholen. Die Verwendung von Salz und ätzenden Stoffen ist verboten.

(2) Der zusammengebrachte Schnee und das Eis sind auf dem Fahrdamm dicht an der Straßenrinne in regelmäßigen Haufen zu lagern oder auf dem Bürgersteig dicht an der Straßenrinne lose aufzusetzen. Straßenrinnen selbst, Einlaufschächte, Hydranten, Straßenbahngleise und Omnibushaltestellen müssen freibleiben.

§ 4

Zwangsmaßnahmen.

(1) Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Polizeiverordnung wird hiermit die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe bis zu 100,— DM angedroht.

